

21 0 05

Beschluss

der 2. Zivilkammer – Einzelrichter – des Landgerichts Würzburg

vom 4. Juli 2005

in dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Stroot u. Koll., Rheiner Landstr. 195 b,
49078 Osnabrück

gegen

1. Ibo Ocak, Beethovenstr. 1 a, 97080 Würzburg
2. Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gastätten, Region Unterfranken, Beethovenstr. 1 a,
97080 Würzburg, vertreten durch den Geschäftsführer Ibo Ocak

Antragsgegnerin

wegen einstweiliger Verfügung

I. Den Antragsgegnern wird unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der
Zuwerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise
Ordnungshaft bis zu sechs Wochen, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,
aufgegeben:

1. es zu unterlassen, in Flugblättern die Angabe zu machen, dass in den Betrieben des Antragstellers gegen die geltenden Hygienevorschriften verstoßen werde;
2. es zu unterlassen, in Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Presseerzeugnissen sowie im Internet die Angabe zu machen, dass in den Betrieben des Antragstellers gegen die geltenden Hygienevorschriften verstoßen werde;
3. es zu unterlassen, in sonstiger Weise gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Mitarbeitern des Antragstellers, die Angabe zu machen, dass in den Betrieben des Antragstellers gegen die geltenden Hygienevorschriften verstoßen werde;
4. es zu unterlassen, in Flugblättern die Angabe zu machen, dass in Backwaren der Betriebe des Antragstellers teilweise Mäusekot verarbeitet werde;
5. es zu unterlassen, in Zeitungen, Zeitschriften oder sonstigen Presseerzeugnissen sowie im Internet die Angabe zu machen, dass in Backwaren der Betriebe des Antragstellers teilweise Mäusekot verarbeitet werde;
6. es zu unterlassen, in sonstiger Weise gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Mitarbeitern des Antragstellers, die Angabe zu machen, dass in Backwaren der Betriebe des Antragstellers teilweise Mäusekot verarbeitet werde.

II. Die Antragsgegner haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 6.000 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag ist begründet.

Dem Antragsteller steht gegen die Antragsgegner ein Anspruch auf Unterlassung der im Beschlusstenor angegebenen Handlungen gemäß §§ 935 ff. ZPO. 823, 1004 BGB zu, da sie hierdurch in rechtlich unzulässiger Weise in den eingerichteten Gewerbebetrieb eingreifen würden.

Durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung ist glaubhaft gemacht, dass für Mittwoch, den 6. Juli 2005 die Verteilung von Flugblättern durch den Antragsgegner zu 1 vorgesehen ist. Inhalt der Flugblätter soll der Hinweis auf die Nichteinhaltung von Hygienevorschriften und auf die Verwendung von Mäusekot in Backwaren sein.

Den Antragsgegnern sind für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das verlassene Verbot die in § 890 Abs. 1 ZPO vorgesehenen Ordnungsmittel anzudrohen.

Das Gericht hat die einstweilige Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung erlassen, § 937 Abs. 2 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 53 GKG, 3 ZPO.

Dr. Gregor

Vorsitzender Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
- Abschrift - mit der Urschrift:

Würzburg, den 04. Juli 2005
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts:

Hofmann
Justizangestellte

